

Sachverständigenrat
für Integration und Migration
SVR gGmbH

Public Corporate Governance Bericht

Berichtszeitraum 2023



1. Einleitung

Die Bundesregierung hat am 16. September 2020 die Neufassung der Grundsätze guter Unternehmens- und Beteiligungsführung im Bereich des Bundes beschlossen (Teil I: Public Corporate Governance Kodex des Bundes, PCGK 2020), womit der PCGK aus dem Jahr 2009 abgelöst wurde.¹ Der PCGK richtet sich an privatrechtlich verfasste Unternehmen, an denen der Bund mehrheitlich beteiligt ist, wie die Sachverständigenrat für Integration und Migration (SVR) gGmbH. Der Kodex verfolgt das Ziel, Erwartungen des Bundes an die Unternehmensführung zu konkretisieren und die Unternehmensführung und -überwachung transparenter zu gestalten.

Die SVR gGmbH befindet sich zu 100 % im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland.

Laut § 17 des Gesellschaftsvertrags vom 04.12.2020 hat die Geschäftsführung (entsprechend der Empfehlung aus Ziffer 7.1 S. 1 PCGK 2020) jährlich zu erklären, dass den Empfehlungen des Public Corporate Governance Kodex des Bundes in der jeweils geltenden Fassung entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden und warum nicht. Der Public Corporate Governance Bericht wird dauerhaft auf der Internetseite der SVR gGmbH zugänglich gemacht.

Mit diesem Bericht kommt die Geschäftsführung dieser Verpflichtung für das Berichtsjahr 2023 nach.

2. Unternehmensordnung

Die Bundesregierung hat am 2. Dezember 2020 die Einrichtung eines Sachverständigenrats für Integration und Migration (SVR) beschlossen. Er knüpft an die Arbeit des Sachverständigenrats deutscher Stiftungen für Integration und Migration an, der 2008 von einem Konsortium privater Stiftungen gegründet wurde. Aufgabe des Sachverständigenrats für Integration und Migration ist es laut Einrichtungserlass,

- die Politik in Bund, Ländern und Gemeinden sowie die Zivilgesellschaft über Entwicklungen, Problemstellungen und evidenzbasierte Lösungsansätze in den Bereichen Integration und Migration wissenschaftlich fundiert zu unterrichten, diese Entwicklungen zu beobachten und neutral und methodensicher zu bewerten,
- handlungsorientiert zu beraten sowie zu aktuellen Fragen Stellung zu beziehen, um der öffentlichen und politischen Debatte Sachargumente zu liefern, die Information der Öffentlichkeit zu objektivieren und neue Impulse zu geben.

Der Sachverständigenrat für Integration und Migration ist in seinem Beratungsauftrag unabhängig.

Rechtsträger des Sachverständigenrats ist die Sachverständigenrat für Integration und Migration (SVR) gGmbH. Sie ist als gemeinnützige Gesellschaft vom Finanzamt für Körperschaften I, Berlin, anerkannt. Alleinige Gesellschafterin ist seit 1. Januar 2021 die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI). Mit Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 4. Dezember 2020 erfolgte die Umfirmierung der 2008 gegründeten Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration GmbH in Sachverständigenrat für Integration und Migration (SVR) gGmbH. Die entsprechende Änderung des Gesellschaftsvertrags wurde am 24. Februar 2021 im Handelsregister eingetragen. Sitz der Gesellschaft ist Berlin.

¹ Mit Beschluss der Bundesregierung vom 13. Dezember 2023 wurden die Grundsätze aktualisiert. Der aktualisierte Public Corporate Governance Kodex des Bundes (Teil I) trat zum 1. Januar 2024 in Kraft. Grundlage des vorliegenden Berichts ist der PCGK 2020.



Zweck der Gesellschaft ist wissenschaftliche Forschung im Bereich Integration und Migration, begleitende und bewertende Beobachtung der Entwicklung von Integration und Migration (Zu- und Abwanderung), handlungsorientierte Politikberatung und kritische Politikbegleitung im Bereich von Integrationsförderung und Migrationssteuerung sowie Erfolgskontrolle und Evaluation entsprechender Maßnahmen. Zweck der Gesellschaft ist auch die Beschaffung von Mitteln für die Förderung von Wissenschaft und Forschung. Der Gesellschaftszweck wird insbesondere durch Einrichtung eines Sachverständigenrats verwirklicht, dessen Mitglieder durch herausragende Kenntnisse und Erfahrungen in den Bereichen Integration und Migration ausgewiesen sind und bei ihrer Arbeit durch die SVR gGmbH und ihre Geschäftsstelle unterstützt werden. Teil der Geschäftsstelle ist ein Forschungsbereich, der dem Sachverständigenrat für Integration und Migration als erweiterter wissenschaftlicher Stab dient. Dieser führt eigene anwendungsorientierte Forschungsprojekte durch und ergänzt die Arbeit des Sachverständigenrats.

3. Führungs- und Kontrollstruktur

Die Organe der Gesellschaft sind die Gesellschafterversammlung, das Kuratorium und die Geschäftsführung. Das Sachverständigenrat ist kein Organ der Gesellschaft.

3.1 Gesellschafterversammlung

Die Bundesrepublik Deutschland ist Alleingeschafterin der SVR gGmbH, vertreten durch das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI). Die Gesellschafterversammlung ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht einem anderen Organ durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag zur ausschließlichen Zuständigkeit überwiesen sind. Insbesondere die Bestellung und Abberufung der Mitglieder der Geschäftsführung, die Bestellung der Mitglieder des Kuratoriums, die Feststellung des Jahresabschlusses, die Entlastung der Mitglieder der Geschäftsführung, die Bestellung der Jahresabschlussprüferin bzw. des Jahresabschlussprüfers sowie die Entscheidung über Satzungsänderungen gehören dazu.

3.2 Kuratorium

Das Kuratorium überwacht gemäß § 10 Abs. 6 des Gesellschaftsvertrags die Geschäftsführung und führt die Aufsicht über das Budget. Es trifft eine Empfehlung für die Bestellung der Jahresabschlussprüferin bzw. des Jahresabschlussprüfers, prüft den Entwurf des Jahresabschlusses und bestätigt die ordnungsgemäße Verwendung aller Fördergelder aus GmbH-rechtlicher Sicht. Weiterhin bereitet das Kuratorium die Entscheidung über die Entlastung der Geschäftsführung vor. Das Kuratorium bestellt aus seiner Mitte einen Finanzausschuss bestehend aus drei Mitgliedern zur Vorbereitung seiner Aufgaben bei der finanziellen Aufsichts- und Kontrollfunktion gegenüber der Gesellschaft.

Das Kuratorium setzt sich aus Vertretungen der Konferenz der für Integration zuständigen Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren (kurz: IntMK) [für die Länderseite], der Kommunalen Spitzenverbände [für die Kommunen] und der Stiftung Mercator zusammen [für das Stiftungskonsortium, das den Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration gefördert hat]. Zudem werden Vertretungen der einschlägigen Ressorts der Bundesregierung berufen, die ein Interesse an der Mitgliedschaft bekundet haben, sowie der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration. Die Gesellschafterin der SVR gGmbH entsendet ebenfalls eine Vertretung in das Kuratorium.

3.3 Geschäftsführung

Die Geschäftsführerin nimmt die Geschäfte der Gesellschaft wahr, die der gewöhnliche Geschäftsbetrieb der Gesellschaft mit sich bringt. Sie wurde gemäß Ziffer 5.2.4 PCGK 2020 von der Gesellschafterin



zunächst auf drei Jahre bestellt und mit Wirkung zum 1. Januar 2024 auf fünf Jahre wiederbestellt. Sie ist einzelvertretungsberechtigt. Es wurde eine Prokuristin bzw. ein Prokurist bestellt und ihr bzw. ihm wurde Einzelprokura erteilt. Die Geschäftsführung bedarf der vorherigen Zustimmung durch Gesellschafterbeschluss für alle Geschäfte, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen. Entsprechende Regelungen hält die von der Gesellschafterin erlassene Geschäftsordnung für die Geschäftsführung fest.

4. Rechnungslegung und Abschlussprüfung

Die Gesellschaft ist nach den in § 267 HGB bezeichneten Größenmerkmalen eine kleine Kapitalgesellschaft. Laut § 14 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrags und in Übereinstimmung mit Ziffer 8.1.1 PCGK 2020 ist sie jedoch verpflichtet, einen Jahresabschluss nach den handelsrechtlichen Vorschriften für große Kapitalgesellschaften zu erstellen. Die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts obliegt der Geschäftsführung. Der Jahresabschluss ist von einer mit Zustimmung der Gesellschafterin bestellten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen. Der Prüfauftrag umfasst entsprechend Ziffer 8.2.5 PCGK 2020 auch die Prüfung nach § 53 HGrG (einschließlich die Prüfung des Bezügeberichts) sowie die Prüfung, ob die Erklärung zum PCGK abgegeben und der Public Corporate Governance Bericht auf der Internetseite der Gesellschaft veröffentlicht ist. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss samt Anhang und Lagebericht sowie dem Prüfbericht nach Kenntnisnahme durch das Kuratorium unverzüglich der Gesellschafterin vorzulegen, die über dessen Feststellung zu beschließen hat.

5. Vergütung der Geschäftsführung sowie der Mitglieder des Kuratoriums

5.1. Vergütung der Geschäftsführung

Das Jahresgehalt der Geschäftsführerin lag in 2023 bei € 100.000 brutto. Die Geschäftsführerin erhält zusätzlich zum Gehalt eine zielerreichungsabhängige Sondervergütung, deren Basiswert (bei 100 % Zielerreichung) 2023 bei € 8.800 lag. Die Auszahlung erfolgte im Anschluss an ein im 1. Quartal 2024 geführtes Zielerreichungsgespräch mit der Gesellschafterin im Februar 2024.

5.2. Vergütung des Kuratoriums

Die Mitglieder des Kuratoriums erhalten gemäß § 7 der Geschäftsordnung des Kuratoriums keine Vergütung.

6. Anteil von Frauen im Kuratorium, der Geschäftsführung und Führungspositionen

Dem Kuratorium gehörten im 1. Halbjahr zu einem Drittel Frauen an (4 von 12 Mitgliedern), im 2. Halbjahr waren es 25 Prozent (3 von 12 Mitgliedern). Das Kuratorium hat angesichts des gesunkenen Frauenanteils in seiner Sitzung im Oktober 2023 die Festlegung in seine Kuratoriumsordnung aufgenommen, dass eine paritätische Besetzung der vom Bund entsandten Mitglieder gemäß § 4 Abs. 1 BGremBG angestrebt wird.

Der Anteil der weiblichen Beschäftigten unter den Führungskräften (die Geschäftsführung eingeschlossen) lag im Jahr 2023 bei 25 Prozent (1 von 4).

7. Nachhaltige Unternehmensführung

Die Gesellschaft will ihren Beitrag zum nachhaltigen, ökologisch bewussten Arbeiten leisten und achtet auf einen ressourcenschonenden Einsatz von Büromaterial sowie sparsamen Verbrauch von Energie. Die Dienstreiserichtlinie sieht vor, dass Flugreisen innerhalb Deutschlands vermieden werden sollen;



lediglich in begründeten Ausnahmefällen ist eine Flugreise nach Genehmigung durch die Geschäftsführung möglich. Durch Digitalisierung von Prozessen und entsprechende Sensibilisierungsmaßnahmen konnte der interne Papierverbrauch reduziert werden. Eine im Jahr 2022 eingerichtete Arbeitsgruppe hat sich mit weiteren Potenzialen zur nachhaltigen Büroorganisation befasst. Noch im Jahr 2022 wurde vollständig auf Papier mit Blauer-Engel-Label (100% Recycling) für gedruckte Publikationen sowie den Büroverbrauch umgestellt. Bei der Vergabe von Druckaufträgen werden nun Aspekte der Umweltverträglichkeit berücksichtigt. Zudem wurden Maßnahmen ergriffen, um den Energieverbrauch vor allem für Heizung und Beleuchtung zu senken. Der Energieverbrauch ist seit dem Jahr 2023 auch ein Kriterium bei Beschaffungen im Bereich IT.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der SVR gGmbH sind in Anlehnung an TVÖD Bund beschäftigt. Die Gesellschaft ermöglicht das Arbeiten im Homeoffice. Die erforderliche IT-Infrastruktur für mobiles Arbeiten und Online-Veranstaltungen wurde bereits 2020 geschaffen. Auf die Einhaltung der Arbeitszeit und des Arbeitsschutzes auch bei mobilem Arbeiten wird explizit hingewiesen. Seit September 2023 ist eine Richtlinie zur Arbeitszeit und zum Mobilem Arbeiten in Kraft, die sämtliche Umsetzungsfragen regelt. Besprechungen werden bei Bedarf virtuell durchgeführt. Die Vereinbarkeit von sozialen Verpflichtungen und Beruf wird auf diese Weise erleichtert.

8. Entsprechenserklärung

Die Geschäftsführung erklärt gemäß Ziffer 7.1 des Public Corporate Governance Kodes des Bundes, dass den Empfehlungen mit folgenden Ausnahmen entsprochen wurde und wird.

Geschäftsführung

Abweichend von Ziffer 5.2.1 PCGK 2020 besteht die Geschäftsführung aus einer Person. Diese Möglichkeit sieht der Gesellschaftsvertrag explizit vor. Durch die Bestellung einer Prokuristin bzw. eines Prokuristen, die Etablierung eines internen Kontroll-Systems und die Beschränkung der Befugnisse in der Geschäftsordnung der Geschäftsführung wird das Vier-Augen-Prinzip eingehalten.

Persönliche Teilnahme an Kuratoriumssitzungen

Laut Ziffer 6.2.3 PCGK 2020 hat jedes Mitglied des Überwachungsorgans sein Mandat persönlich auszuüben und darauf zu achten, dass ihm für die Wahrnehmung seiner Mandate genügend Zeit zur Verfügung steht. Falls ein Mitglied eines Überwachungsorgans in einem Geschäftsjahr an weniger als der Hälfte der Sitzungen des Überwachungsorgans in vollem Umfang teilgenommen hat, soll dies im Bericht des Überwachungsorgans vermerkt werden. Abweichend hiervon regelt die Geschäftsordnung des Kuratoriums § 2 Abs. 1, dass eine Vertretung möglich ist. Hierzu benennen die Mitglieder entsprechende Stellvertretungen. Bei der Kuratoriumssitzung im Jahr 2023 machten sechs Mitglieder von der Möglichkeit Gebrauch, sich vertreten zu lassen, ein Mitglied fehlte entschuldigt ohne Vertretung.

Frequenz der Kuratoriumssitzungen

Abweichend von Ziffer 6.5 PCGK 2020 tagt das Kuratorium nicht vierteljährlich. Die Geschäftsordnung des Kuratoriums sieht vor, dass die Kuratoriumssitzungen mindestens einmal jährlich stattfinden. Im Jahr 2023 fand eine Kuratoriumssitzung statt. Durch Quartalsberichte der Geschäftsführung wird das Kuratorium regelmäßig informiert. Zudem werden außerhalb einer Sitzung gefasste Beschlüsse des Kuratoriums unverzüglich in einer Niederschrift festgehalten; abweichend von Ziffer 6.5 PCGK 2020 erfolgt dies nicht erst in der Niederschrift der darauffolgenden Sitzung des Überwachungsorgans.

Berlin, den 15. April 2024

Gez. Dr. Cornelia Schu
Geschäftsführung